



Interpellation

18/12 betreffend neue Regelungen für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften – Wie weiter mit der Pensionskasse Emmen?

I. Ausgangslage – Teilrevision BVG

a) Allgemein

Die eidgenössische Bundesversammlung hat am 17. Dezember 2010 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verabschiedet. Der Bund stellt neue Regelungen für die Finanzierung für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf. Diese BVG-Revision hat auch auf die Pensionskasse der Gemeinde Emmen (nachfolgend PK Emmen) enorme Auswirkungen. Namentlich nachstehende Vorgaben sind zu beachten (vgl. unten b bis e).

b) Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung

Der Bund schreibt vor, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für das System der Vollkapitalisierung oder für dasjenige der Teilkapitalisierung entscheiden müssen. Bei einer Vollkapitalisierung hat der Deckungsgrad binnen einer Frist von 10 Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Diese Vorgabe erreicht die PK Emmen im Moment bei weitem nicht. Die PK Emmen müsste Sanierungsmassnahmen beschliessen, was mit grösster Wahrscheinlichkeit auch die Finanzen der Gemeinde Emmen stark belasten würde. Bei der Teilkapitalisierung besteht keine Pflicht, die Deckungslücke zu schliessen. Indessen darf ein einmal erreichter Deckungsgrad gemäss Vorgaben des Bundes nicht mehr unterschritten werden. Dadurch könnte die Gemeinde Emmen regelmässig gezwungen sein, Sanierungseinlagen zu tätigen. Zudem bestehen finanzielle Risiken im Falle einer sog. Teilliquidation (Austritt eines grossen Teils der Versicherten).

c) Festlegung der Finanzierung oder der Leistungen

Weiter schreibt der Bund vor, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie z.B. die Gemeinden) künftig nur noch die Finanzierung oder die Leistungen der Pensionskasse festlegen dürfen. Die geltenden Statuten der PK Emmen regeln sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung. Dies ist gestützt auf die BVG-Revision nicht mehr zulässig. Mit der neuen Regelung wird die Gemeinde an Einfluss verlieren. Je nach Ausgestaltung der neuen Statuten besteht zudem ein finanzielles Risiko für die Gemeinde Emmen oder die Versicherten.

d) Stellung der Verwaltungskommission

Die eidgenössische BVG-Revision stärkt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtungen (Verwaltungskommission). Im Gesetz sind zahlreiche Aufgaben neu zwingend in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission gelegt. Die geltenden Statuten der PK Emmen widersprechen dem neuen Bundesrecht in verschiedenen Punkten (z.B. beim technischen Zinssatz). Durch die Stärkung der Verwaltungskommission wird deren Zusammensetzung in Zukunft von noch grösserer Bedeutung. Auch hierzu müssen sich die PK Emmen und insbesondere die Gemeinde rechtzeitig Überlegungen machen.

e) Inkrafttreten der BVG-Revision

Bereits am 1. Januar 2012 ist die Revision in Kraft getreten. Der Gemeinde Emmen bzw. der PK Emmen bleibt bis am 31. Dezember 2013 Zeit, die entsprechenden Entscheide zu fällen und die Änderungen der Statuten zu beschliessen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Einwohnerrates. Die PK Emmen steht deshalb vor grossen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Der Gemeinderat hat diesen Prozess eng zu begleiten, da die Gemeinde Emmen von den Änderungen – gerade angesichts der schlechten Finanzlage von Emmen - massiv betroffen sein dürfe. Deshalb haben die Interpellanten zahlreiche Fragen.

II. Fragen der Interpellanten

1. Voll- oder Teilkapitalisierung:
 - a) Welches System (Voll- oder Teilkapitalisierung) werden die PK Emmen und der Gemeinderat dem Einwohnerrat vorschlagen?
 - b) Welche konkreten finanziellen Auswirkungen hat der Systementscheid auf die Gemeinde Emmen und die Versicherten (Sanierungsmassnahmen, Umwandlungssatz, etc.)?
2. Festlegung der Finanzierung oder der Leistungen:
 - a) Sollen künftig nur die Leistungen oder nur die Finanzierung in den Statuten verankert werden?
 - b) Welche Auswirkungen hat diese Änderung in den Statuten für die Versicherten (Beiträge, Leistungen) und die Gemeinde Emmen (Finanzierung)?
3. Stärkung der Verwaltungskommission:
 - a) Will der Gemeinderat die Zusammensetzung der Verwaltungskommission aufgrund deren grösseren Kompetenzen verändern?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass die politische Einflussnahme die Gemeinde Emmen (Gemeinde- und Einwohnerrat) aufgrund der Stärkung der Verwaltungskommission nicht übermässig verloren geht?
4. Bestehen Überlegungen, sich mit einer anderen Pensionskasse zusammen zu schliessen?
5. Wie wird der Einwohnerrat bei der Ausarbeitung der neuen Statuten involviert?

Emmenbrücke, 13. April 2012

Namens der CVP/JCVP Fraktion

Christian Blunschli

Tobias Käch